

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

| 1. Angaben zur Person | |
|-----------------------|------------|
| Name | Vorname |
| Geburtsdatum | Geburtsort |
| Anschrift | |
| Telefon | E-Mail |

| 2. Angaben zur Absonderung | | |
|---|---|--|
| Beginn der Absonderung (§ 4 Abs. 1 haushaltsangehörige Personen / § 4 Abs. 2 enge Kontaktpersonen) | | |
| Positiv getestete Person <input type="checkbox"/> | Kontaktperson <input type="checkbox"/> | Haushaltsangehöriger <input type="checkbox"/> |
| Freistellung nach § 4 Abs. 4 CoronaVO Absonderung (gilt nur für Kontaktperson und Haushaltsangehörige) | | |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nach 5 Tagen PCR-Test <input type="checkbox"/> Nach 5 Tagen Schnelltest (Nur für seriell getestete Personen z.B. Schüler) <input type="checkbox"/> Nach 7 Tagen Schnelltest | | <input type="checkbox"/> Nein |

Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freistellung diesem Dokument an.

Hinweise:

Bei diesem Antrag handelt es sich um die Beantragung der Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer nach § 7 Corona VO Absonderung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen Personen (Corona VO Absonderung).

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Corona VO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können.

Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 Corona VO Absonderung keine Auswirkungen.